

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die Fortbildungsschule des Kantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Coiffeur-, eine Schuhmacher- und eine Malerklasse; an der gewerblichen Fortbildungsschule Rüti eine Coiffeurklasse; an der gewerblichen Fortbildungsschule Horgen eine Gärtner- und eine Coiffeurschule; an der gewerblichen Fortbildungsschule Küsnacht eine Bäckerklasse (Bezirk Meilen). In Thalwil besteht eine Bäckerschule des Bezirks Horgen. Die Konditorlehrlinge des obern Zürichseufers besuchen den Dekorkurs in Rapperswil.

Zur Ergänzung dieser Angaben teilt das Fortbildungsschulinspektorat mit: „Im Schuljahr 1925/26 wurde mit 46 Schülern eine Fachschule für Malerlehrlinge des Malermeisterverbandes vom Zürichsee und Umgebung in Wädenswil mit Unterrichtszeit während der Wintermonate gegründet. In Vorbereitung findet sich ferner die Umgruppierung der vier gewerblichen Fortbildungsschulen des Bezirkes Meilen zu Fachklassen.

Die Fortbildungsschule des Kantons Bern.

Der Kanton Bern unterhält a) allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die unter der Oberaufsicht der Unterrichtsdirektion stehen; b) berufliche (gewerbliche und kaufmännische) Fortbildungsschulen. Die Oberaufsicht übt hier die Direktion des Innern aus.

Da in der letztjährigen einleitenden Arbeit über die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge wohl der neue Lehrplan für die landwirtschaftliche und beruflich gemischte Fortbildungsschule, zu der sich die allgemeine Knabenfortbildungsschule entwickelt hat, verwendet werden konnte, nicht aber das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen, das erst am 6. Dezember 1925 in Kraft trat, geben wir hier im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die hauswirtschaftlichen Schulen auch diejenigen über die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

Die Fortbildungsschule für Jünglinge und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der volle Wortlaut des Gesetzes ist:

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung: 1. Auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge, die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;

2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse. — Vorbehalten bleiben Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter, gemäß Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

II. Fortbildungsschule für Jünglinge. Artikel 2. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 3. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, ist sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5. Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen. —

Art. 4. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge nur klein ist, so können diese gegen ein von der Wohngemeinde zu bezahlendes Schulgeld in die Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion. Art. 10 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 findet auch auf die Fortbildungsschule sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit. Über weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

Art. 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Buße von 50 Rp. bis Fr. 1.— für die Stunde bestraft. Wenn die Eltern, deren Stellvertreter oder der Arbeitgeber einen Schüler vom Schulbesuch abhalten, so hat der Richter die Bußen zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen. Im weitern gelten für die Ahndung der Schulversäumnisse die Bestimmungen der §§ 66 und 67 (erster und dritter Absatz) des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. Für die Entschuldigungen haben die §§ 69 und 70 des genannten Gesetzes Geltung. — Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer sind vom Richter mit einer Buße von Fr. 5.— bis Fr. 50.— zu bestrafen. Alle auf Grund dieses

Artikels gesprochenen Bußen fallen in die Kasse der Schulgemeinde.

Art. 7. Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beleuchtung und Beheizung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

Art. 8. Gemeinden, welche den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten vom Staat an die daherigen Kosten den nämlichen Beitrag wie für die Primarschule. Die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen Beitrag bezahlt, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates.

Art. 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion. Der Staat bezahlt die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrerbesoldungen.

Art. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 über die Pflichten des Lehrers (§§ 38 und 39), Beschwerden (§§ 43 bis 48), Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51 bis 54) und Aufgaben der Kommissionen (§§ 97 bis 99) gelten sinngemäß auch für die Fortbildungsschule.

Art. 11. In einem Reglement des Regierungsrates sollen die notwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Zahl der Jahreskurse, die Minimalstundenzahl, die Anstellung der Lehrkräfte und den Lehrstoff, sowie die Aufsicht über den beruflichen Fachunterricht aufgestellt werden.

Art. 12. Der Staat sorgt durch Kurse für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte. Die Unterrichtsdirektion läßt die notwendigen Lehrpläne ausarbeiten und setzt sie in Kraft.

Art. 13. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

III. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Art. 14. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung

eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Art. 15. Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18. Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen vereinigen. — Art. 16. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, auch weiterhin freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen. — Art. 17. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Art. 18. Vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können dispensiert werden: a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule), insofern sie in diesen Anstalten einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten; b) Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben; c) Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in größeren Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden. Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden. Über weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 6 hiervor haben auch für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Geltung. Ebenso finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf die in Art. 10 hiervor verwiesen wird, auf die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sinngemäße Anwendung.

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstalten oder ihnen den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

Art. 21. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Gemeinde stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung. Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Art. 23. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Beiträgen. An die Lehrerbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezahlt er die Hälfte. An die Kosten der in Art. 20 genannten Kurse kann der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten, wenn sich der Unterricht im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält. Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag auch an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden. An Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann ebenfalls ein Staatsbeitrag verabfolgt werden. An die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und im Bedürfnisfalle auch solcher Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann der Staat aus dem Kredit gemäß Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 außerordentliche Beiträge ausrichten. Die durch Gesetzgebung des Bundes festgesetzten Beiträge werden vorbehalten. Eine Verordnung des Regierungsrates wird nötigenfalls hierüber Näheres bestimmen.

Art. 24. An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat in obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Art. 23, Abs. 2) die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Die gleiche Verteilung der Stellvertretungskosten kann auch bei den in Art. 23, Abs. 3, genannten Kursen stattfinden. Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

Art. 25. In einem Reglement des Regierungsrates ist die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

näher zu umschreiben; namentlich sollen die Zahl der Jahreskurse und die Minimalstundenzahl festgelegt und Bestimmungen über den Lehrstoff aufgestellt werden.

Art. 26. Die Unterrichtsdirektion sorgt für die Aufstellung der notwendigen Lehrpläne und erklärt sie in Kraft.

Art. 27. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

Art. 28. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung besitzen. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere festsetzen und bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können.

Art. 29. Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen. Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminare hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlußprüfungen zu genügen haben. Im Bedürfnisfalle ist der Große Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschließen. Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 30. Über die Versicherung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen kann der Große Rat die nötigen Bestimmungen aufstellen und in dem ihm gutschheinenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 31. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen; das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

IV. Der hauswirtschaftliche Unterricht im schulpflichtigen Alter. Art. 32. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als or-

dentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung. Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.

Art. 33. Die Direktion des Unterrichtswesens kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Art. 34. Art. 21 bis 28, sowie Art. 30 und 31 dieses Gesetzes sind auch auf diesen Unterricht sinngemäß anwendbar. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat.

In Ausführung des Artikels 25 des eben angeführten Gesetzes wurde das Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926 erlassen. Seine Bestimmungen lauten:

§ 1. Der hauswirtschaftlichen Bildung im Sinne des erwähnten Gesetzes dienen: Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, Haushaltungskurse, die Haushaltungsschulen, der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

A. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. § 2. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Wo örtliche Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, kann die Unterrichtsdirektion vorübergehend eine Verminderung dieser Stundenzahl gestatten.

§ 3. Für alle Schulen verbindliche Unterrichtsfächer sind: Haushaltungskunde (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Kochen, Konservieren); Handarbeiten; Gesundheitslehre und häusliche Krankenpflege. Wo gemäß § 2 eine Herabsetzung der Stundenzahl stattfindet, ist aus diesem Pensum eine Auswahl zu treffen. § 4. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Minimalstundenzahl können in das Pensum weiter einbezogen werden: Waschen und Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde.

§ 5. In den praktischen Fächern (Kochen, Waschen, Plätten, Handarbeiten und Gartenbau) darf die Erfüllung des Unterrichtszweckes nicht durch eine zu große Zahl der Schü-

lerinnen gehindert werden. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, nötigenfalls hierüber bestimmte Normen aufzustellen. — § 6. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende, wertvolle Literatur anschließen. — § 7. Für Schülerinnen höherer Lehranstalten, die an diesen keinen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten, und für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, kann von der Unterrichtsdirektion ein beschränktes, vorzugsweise praktisches Pensum festgesetzt werden. Das Reglement der Gemeinde, in welcher sie Wohnsitz haben, bestimmt, ob sie dieses Pensum innerhalb der allgemeinen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder in besonderen Kursen zu erfüllen haben. Für die Lehrtöchter ist der hauswirtschaftliche Unterricht so anzusetzen, daß er neben den 3 Stunden, die ihnen der Lehrmeister in der Arbeitszeit zum Besuche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule einzuräumen hat (Art. 13 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre), nicht einen weitem halben Tag in der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Wo die Einbeziehung dieser Töchter der Einführung des Obligatoriums der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule im Wege steht, ist es der Unterrichtsdirektion gestattet, auf ein Gesuch der Gemeindebehörde und gestützt auf Art. 18, letzter Absatz, des Gesetzes vom hauswirtschaftlichen Unterricht zu dispensieren. Weitere Dispensationen in einzelnen Fällen durch die Unterrichtsdirektion bleiben vorbehalten.

§ 8. Die Lehrerschaft hat nach einem amtlichen Formular ein Schülerverzeichnis zu führen und den Schulbesuch zu kontrollieren.

§ 9. Die Schülerinnen erhalten am Schlusse ihres letzten Kurses einen Ausweis nach amtlichem Formular.

§ 10. Die §§ 2 bis 6, sowie 8 und 9 dieses Reglements sind auch auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, anwendbar.

B. Haushaltungskurse. § 11. Für Haushaltungskurse, welche von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden und die nur einen Teil der in Art. 3 genannten Unterrichtsfächer umfassen, ist das Unterrichtsprogramm der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung einzusenden.

C. Haushaltungsschulen. § 12. Die Haushaltungsschulen haben mindestens das erweiterte Unterrichtsprogramm gemäß §§ 4 und 6 dieses Reglementes zu erfüllen. Im übrigen sind sie in der Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts frei.

D. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule. § 13. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule umfaßt mindestens 120 Unterrichtsstunden (ohne Handarbeiten). Wo das 8. Schuljahr für diesen Unterricht einbezogen wird und gesondert unterrichtet wird, hat der größere Teil der Stundenzahl auf das 9. Schuljahr zu entfallen. Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen.

§ 14. Die für diese Stufe in Betracht kommenden Fächer sind: Hauswirtschaftskunde (Ernährung, Kochen, Kleidung, Wohnung, hauswirtschaftliches Rechnen im Anschluß namentlich an den Kochunterricht); Gartenbau. § 6 dieses Reglementes hat auch für diese Stufe Geltung. — § 15. Wo die Verhältnisse die Erfüllung dieses Pensums nicht ermöglichen, kann auf Zusehen hin eine Verminderung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes gestattet werden.

E. Gemeinsame Bestimmungen. § 16. Dem Unterricht sind die von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen.

§ 17. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Bildung besitzen (Art. 28 des Gesetzes). Er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt.

§ 18. Die Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer der hauswirtschaftlichen Kommission sowie der Lehrkräfte werden in dem von den Gemeinden gemäß Art. 31 des Gesetzes aufzustellenden Reglement festgelegt. Die Ausschreibung der Lehrstellen erfolgt in der Regel im Amtlichen Schulblatt.

§ 19. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. Die Direktion des Unterrichtswesens wird

ermächtigt, in bestimmten Fällen für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen, sowie für den Besuch hauswirtschaftlicher Schulen und Kurse fachkundige Personen beizuziehen.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Allgemeines. Grundlage: Gesetz vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 und deren Abänderung vom 31. Mai 1921; dazu Ergänzung vom 19. Januar 1917.

Laut Verordnung vom 16. März 1907 fördert der Staat in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen den beruflichen Fortbildungsunterricht durch Beiträge, zu denen auch die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen berechtigt sind (§§ 1 und 3). Der Staatsbeitrag beträgt höchstens ein Drittel der reinen Betriebsausgaben (Verordnung vom 31. Mai 1921).

Zum Zwecke der Heranbildung geeigneter Lehrkräfte für den gewerblichen Unterricht sind an kantonalen Gewerbe- und Fachschulen nach Bedürfnis Spezialkurse für solche Lehrer einzurichten, die sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen. Die Organisation dieser Kurse unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Die in solchen Spezialkursen Ausgebildeten erhalten nach wohlbestandener Prüfung ein staatliches Patent als Gewerbelehrer (§ 8). — Befähigten Personen, welche gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht erteilen wollen, oder bereits erteilen, können zu ihrer beruflichen Ausbildung im In- und Auslande Stipendien gewährt werden, wobei die Vorschriften des Bundes maßgebend sind (§ 9). — An größeren kaufmännischen Fortbildungsschulen und an Handwerker- und Gewerbeschulen, mit vorwiegend Tagesunterricht oder offenen Zeichensälen, sind ständige Hauptlehrstellen zu schaffen und, wenn immer möglich, durch patentierte Fachlehrer zu besetzen. Die Anstellungsbedingungen der Hauptlehrer sowohl als der Fachlehrer unterliegen der Bestätigung durch die Direktion des Innern (§ 10). Falls in mehreren gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen geeignete Lehrkräfte mangeln, kann die Direktion des Innern theoretisch und praktisch gebildete Fachlehrer als Wanderlehrer anstellen. Diese Wanderlehrer sollen auch mit der Veranstaltung von Fachkursen, Wandervorträgen und ähnlichen Aufgaben beauftragt werden, welche die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern geeignet sind (§ 11).

Die Oberaufsicht über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern. Auf ihren Vorschlag wird vom Regierungsrat eine Kommission der Sachverständigen für die beruflichen Bildungsanstalten gewählt. Sie besteht aus mindestens elf Mitgliedern und hat das Recht, weitere Sachverständige zu ihren Beratungen oder Arbeiten herbeizuziehen. Bei ihrer Wahl sollen die gewerbliche und die kaufmännische Richtung gebührende Berücksichtigung finden (§ 15). — Für jede berufliche Fortbildungsschule oder Fachschule bestellen die veranstaltenden Organe (Gemeinden, Schul- oder Berufsverbände etc.) eine Aufsichtsbehörde, in der dem Staate, den subventionierenden Gemeinden und beruflichen Interessenskreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. In der Aufsichtsbehörde soll auch die Lehrerschaft der Anstalt in geeigneter Weise Vertretung finden (§ 4).

1. Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Die Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den gewerblichen Bildungsanstalten vom 6. März 1907 bestimmt:

§ 3. Die gewerblichen Fortbildungsschulen (Zeichen-, Handwerker- und Gewerbeschulen, Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts etc.) haben die Aufgabe, den männlichen oder weiblichen Lehrlingen und Gehilfen des Handwerker- und Gewerbestandes in Ergänzung der Werkstattlehre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die zur Erlernung und Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und ihnen das Bestehen der gesetzlichen Lehrlingsprüfung und die Erlangung des Lehrbriefes ermöglichen. Der Unterricht soll sich möglichst den Bedürfnissen der lokalen Berufsarten anpassen.

§ 4. An den gewerblichen Fortbildungsschulen ist zum mindesten in folgenden Fächern Unterricht zu erteilen: a) Geschäftsaufsatz, b) gewerbliches Rechnen, c) gewerbliche Buchführung, d) Zeichnen, e) Vaterlandskunde. Insoweit Bedürfnisse und Mittel vorhanden sind, soll der Unterricht vorzugsweise durch folgende Fächer erweitert werden: Mathematik, Naturlehre (gewerbliche Physik und Chemie), Technologie (Materiallehre, Werkzeug- und Maschinenkunde), Mechanik, Elektrotechnik, Modellieren, praktische Übungen, Konstruktionslehre, Stil- und Formenlehre, Gewerbegeschichte, Volkswirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Französisch; für Lehrtöchter außerdem Haushaltungskunde und Handarbeiten. Einzelne dieser Fächer

sollen für gewisse Berufsarten im Lehrplan der betreffenden Schule unter Angabe der Stundenzahl obligatorisch erklärt werden (§ 25 des Gesetzes).

Aus § 5. Unterrichtsplan und Schulreglement der gewerblichen Fortbildungsschulen sind der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. — Schüler, die sich über hinreichende Kenntnisse oder den genügenden Besuch einer Fachschule ausweisen, können von einzelnen Fächern dispensiert werden. Die Prüfung und Entscheidung darüber fällt der betreffenden Schulleitung zu. Für ungenügend vorgebildete Schüler können Vorkurse eingerichtet werden. — Kaufmännische Lehrlinge sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn in einer Entfernung von 3 Kilometern eine solche, nicht aber eine kaufmännische besteht und sofern erstere in ihrem Unterrichtsplan auf die Bedürfnisse des Handelsgewerbes Rücksicht nimmt. Letzteres hat zu geschehen, sobald wenigstens sechs kaufmännische Lehrlinge eingeschrieben sind. — Falls es sich ergibt, daß ein Lehrling dem Unterricht in den obligatorischen Fächern trotz Besuch von Vor- oder Nachkursen nicht zu folgen vermag, so kann er unter Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission in eine allgemeine Fortbildungsschule versetzt und unter Umständen zum Wechsel in der Berufswahl veranlaßt werden. Den Lehrlingskommissionen ist von wiederholten unentschuldigten Absenzen, gesetzwidrigen Handlungen oder Ausweisung von Lehrlingen Kenntnis zu geben. — Der Unterricht an den beruflichen Fortbildungsschulen ist für alle dem Gesetz unterstellten Lehrlinge unentgeltlich (§ 24 des Gesetzes), und es darf auch kein Haftgeld bezogen werden. — Von Unbemittelten können kantonale Stipendien zur Anschaffung der Lehrbücher beansprucht werden. Die Beschaffung des Schulmaterials wie Tinte, Federn, Lineal, Vorlagen erfolgt unentgeltlich durch die Gemeinde. — Die Schüler haben sich den Anordnungen des Lehrers zu unterziehen. Für das Anbringen von Reklamationen ist den Schülern im Reglement eine bestimmte Instanz (z. B. Schulvorsteher) zu nennen. — Der Unterricht ist auch den dem Gesetz nicht unterstellten Personen leicht zugänglich zu machen. Das Reglement der Schule hat über die Bedingungen der Benützung durch solche Kursbesucher (Schul- oder Haftgelder, Bußen, Zeugnisse etc.) genaue Bestimmungen zu enthalten. Durch zweckmäßige Einteilung und Abstufung der Kurse und Klassen ist der andauernde Besuch allen Schülern zu ermöglichen. — Eine Klasse darf nur eingeschrieben werden, wenn wenigstens vier Schüler dafür eingeschrieben sind, und soll in der Regel nicht mehr als 20 Schü-

ler zählen. Wo eine größere Schülerzahl die Einrichtung von Parallelklassen notwendig macht, sind nach Möglichkeit Fachklassen nach Berufsarten zu bilden.

Die Regelung über das Absenzenwesen erfolgt durch die Verordnung vom 24. März 1917:

Aus § 1. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen schulpflichtiger Lehrlinge gelten Krankheit, Militärdienst, längere Abwesenheit infolge auswärtiger Berufsarbeiten nach Maßgabe dieser Verordnung, ferner Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie. — § 4. Vereinzelte unentschuldigte und unabsichtliche Absenzen können für höchstens sechs Unterrichtsstunden per Semester durch die Aufsichtsbehörde mit Buße bis auf 30 Rappen per Stunde geahndet werden. Die Buße kann erlassen werden, wenn der Lehrling die versäumten Unterrichtsstunden innerhalb einer festgesetzten Frist nachholt. — § 5. In Fällen von absichtlichen oder einer größeren Anzahl von unentschuldigten Absenzen hat die Aufsichtsbehörde der Schule gegen den fehlbaren Lehrling und unter Umständen auch gegen den Lehrmeister durch Vermittlung der Lehrlingskommission Strafanzeige einzureichen. Der Lehrling kann außerdem in eine untere Stufe versetzt oder zur Wiederholung des Kurses im folgenden Semester angehalten werden. Die Lehrlingskommission ist verpflichtet, die Strafanzeige ohne weitere Untersuchung des Falles weiterzuleiten. — § 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden beim Sonntagsunterricht keine Anwendung. Kein Lehrling kann zum Besuch des Sonntagsunterrichts gezwungen werden (§ 25 des Gesetzes).

2. Die kaufmännische Fortbildungsschule.

Die Verordnung über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 21. Februar 1906 setzt fest:

§ 1. Aufgabe der kaufmännischen Fortbildungsschulen im Kanton Bern ist, dafür zu sorgen, daß selbst der schwachbegabte Lehrling in drei Jahren so weit gefördert wird, daß er die obligatorische kaufmännische Lehrlingsprüfung bestehen kann, bei welcher gemäß § 18, Alinea 2, des Gesetzes die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein für die Prüfungen aufgestellten Vorschriften zur Anwendung kommen.

§ 2. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben ein Minimum von jährlich 32 Schulwochen mit je acht Unterrichtsstunden per Lehrling vorzusehen. Das Jahr ist in zwei Schulsemester einzuteilen.

§ 3. Das Unterrichtsprogramm hat im Sinne einer Mindestforderung folgende obligatorische Fächer zu umfassen, deren Reihenfolge nicht ohne Not abgeändert werden soll.

Erstes Lehrjahr (erstes Semester). 1. Aufsatz; 2. Rechnen, Vorstufe oder kaufmännisches Rechnen, erste Stufe; 3. Schreiben inklusive Rundschrift, oder Handels- und Wechselrecht, erste Stufe; 4. eine Fremdsprache.

(Zweites Semester.) 1. Handelskorrespondenz, erste Stufe; 2. kaufmännisches Rechnen, erste oder zweite Stufe; 3. Handels- und Wechselrecht, erste oder zweite Stufe; 4. eine Fremdsprache.

Zweites Lehrjahr (drittes Semester). 1. Handelskorrespondenz, erste oder zweite Stufe; 2. kaufmännisches Rechnen, zweite oder dritte Stufe; 3. Handelsgeographie und Verkehrswesen, erste Stufe, oder Buchhaltung, erste Stufe; 4. eine Fremdsprache.

(Viertes Semester.) Handelskorrespondenz, zweite Stufe, oder kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe; 2. Handelsgeographie und Verkehrswesen, erste oder zweite Stufe; 3. Buchhaltung, erste oder zweite Stufe; 4. eine Fremdsprache.

Drittes Lehrjahr (fünftes Semester). 1. Handelsgeographie und Verkehrswesen, zweite Stufe, oder kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe; 2. Vaterlandskunde; 3. Buchhaltung, zweite oder dritte Stufe, oder eine zweite Fremdsprache; 4. eine Fremdsprache.

(Sechstes Semester.) 1. Kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe; 2. Buchhaltung, zweite oder dritte Stufe, oder Stenographie; 3. Stenographie oder Maschinenschreiben oder eine zweite Fremdsprache; 4. eine Fremdsprache.

§ 4. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben ihren Stundenplan so einzurichten, daß es den Lehrlingen möglich wird, die vorerwähnten Fächer zu belegen.

Aus § 6. Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens vier Schüler dafür angeschrieben sind. Wo allzu starke Klassen in Frage kommen, können, entsprechend den Grundsätzen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Parallelklassen errichtet werden.

Die Verordnung über das Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen vom 12. Januar 1926 enthält in der Hauptsache dieselben Bestimmungen, wie diejenige über

die gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Buße für vereinzelte, unabsichtliche unentschuldigte Absenzen kann bis auf 50 Rp. pro Stunde angesetzt werden (§ 2).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Luzern.

Gemäß Erziehungsgesetz von 1910, § 34, ist der Regierungsrat ermächtigt, Zeichnungs- und berufliche Fortbildungsschulen und Kurse für Handel, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen. — Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Hauswirtschaftlicher Unterricht, Sprachunterricht und Rechnen (§ 35).

Ferner können laut Vollziehungsverordnung vom 4. März 1922 (§ 4) die Gemeinden mit Bewilligung des Erziehungsrates den Handfertigkeitsunterricht und die Haushaltungskunde als Lehrfächer in der Primarschule einführen. Gemeinden, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben dem Erziehungsrate den Lehrplan einzureichen und die Lehrpersonen zu bezeichnen. Für Lehrplan und Lehrpersonen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen sind Gemeinde-Privatanstalten, deren Besuch freiwillig ist, mit Ausnahme der Lehrlinge, für die durch Lehrlingsgesetz vom 6. März 1906 das Obligatorium für den Besuch der beruflichen Fortbildungsschule besteht, wofür der Lehrmeister dem kaufmännischen Lehrling bis auf sechs, dem Lehrling einer der übrigen Berufsarten bis auf vier Stunden wöchentlich einzuräumen hat (§ 10 des Lehrlingsgesetzes).

Die beruflichen Fortbildungsschulen unterstehen der Aufsicht einer kantonalen, vom Regierungsrat auf Antrag des Departements der Staatswirtschaft gewählten Kommission, die das Lehrlingswesen unter sich hat. Der Unterricht erstreckt sich für die Lehrlinge auf die Dauer der Lehrzeit.

Ein vom 13. bis 19. April 1925 in Luzern durchgeführter Fortbildungskurs für Gewerbeschullehrer bot Gelegenheit zur Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für Rechnen, Buchhaltung und Kalkulation an gewerblichen Fortbildungsschulen.